

Der Bundesverband der Clusterkopfschmerz-Selbsthilfe-Gruppen (CSG) e.V. fasst hiermit den nachstehenden

## **Unvereinbarkeitsbeschluss**

in der Fassung vom 16.05.2015.

Seit jeher sieht sich der CSG-Bundesverband in der Pflicht, die Patienten, die an einer trigemino-autonomen Kopfschmerzerkrankung leiden, einer schnellen, effektiven und nachhaltig wirksamen Therapie zuzuführen.

Immer wieder treten auch solche Leute auf den Plan, die mit nicht studienbelegten behaupteten Erfolgen andere, oft widersinnige Therapieoptionen anpreisen. Häufig zu horrenden Kosten oder dem Preis der Illegalität.

Einzelfälle dokumentieren auch Angebote von Therapiemöglichkeiten, die längst nicht mehr in Deutschland verfügbar sind.

### **Von derartigen unethischen Angeboten distanzieren wir uns!**

Als bundesweit anerkannte Selbsthilfe-Organisation unterliegen wir darüber hinaus den Richtlinien auf Basis des § 20c SGB V, der Unabhängigkeits- und Neutralitätsverpflichtung sowie der Transparenzrichtlinien u.a. der Allianz chronischer seltener Erkrankungen (ACHSE e.V.), der Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) e. V., des Deutschen Behindertenrats und des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Die Mitgliedschaft bzw. Akkreditierung in den vorgenannten Organisationen ist uns Verpflichtung und Selbstverpflichtung den Unvereinbarkeitsbeschluss nicht nur zum Schutz der von uns vertretenen Patienten sondern auch zum Eigenschutz unseres Verbandes strikt und unverrückbar einzuhalten.

Wir fordern von allen Kooperationspartnern die strikte Einhaltung der national und international definierten Patientenrechte auf der Basis der von der CSG e.V. veröffentlichten Charta der Rechte von Clusterkopfschmerz-Patienten.

Diese Verpflichtung geht in jedem Einzelfall auch auf die Kooperationspartner der CSG e.V. über. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Kooperationspartner um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, ob dies eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens oder der Gesundheitsindustrie ist.

Gültig ist der Unvereinbarkeitsbeschluss in der jeweils aktuellen, auf der Homepage der CSG e.V. veröffentlichten Fassung.

Für gemeinsame Projekte jeder Art sind die Kooperationspartner im Planungsstadium von diesem Unvereinbarkeitsbeschluss in Kenntnis zu setzen.